

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Besonderer Teil für den Masterstudiengang Prozessmanagement vom 13. Februar 2024

Rechtsgrundlage:

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 25. Januar 2024 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Prozessmanagement beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau, Zulassungsvoraussetzung, Online-Unterricht

- (1) Der Masterstudiengang Prozessmanagement ist ein weiterbildender Studiengang nach § 31 LHG.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der tabellarischen Aufstellung unter 2.
- (3) Das Masterstudium besteht aus Pflichtmodulen, die in der tabellarischen Aufstellung unter 2. festgelegt sind.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module ist in Credits festgelegt. Für den Masterstudiengang Prozessmanagement sind 90 Credits vorgesehen.
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Zulassungssatzung geregelt.
- (6) Bezugnehmend auf § 2 Abs. 9 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen – Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) können Unterrichtsanteile und/oder Prüfungen/Prüfungsbestandteile einer Lehrveranstaltung/eines Moduls abweichend davon online, z.B. per Videokonferenz, angeboten werden.
Die Studierenden müssen daher die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

1.2. Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen sind in der Regel gemäß den tabellarischen Übersichten unter 2. zu erbringen. Die Studierenden melden sich selbst online in SELMA zu den Prüfungen an. Die Fristen sind in § 4 Abs. 2 SPO-AT festgelegt. Ausschließlich angemeldete Prüflinge sind zur Prüfungsteilnahme berechtigt.
- (2) Soweit Art, Dauer und Gewichtung von Modulprüfungen in den tabellarischen Übersichten unter 2. nicht detailliert festgelegt sind, erfolgt die Festlegung und die Bekanntgabe durch den Dozenten bei Vorlesungsbeginn.
- (3) Nachholungs- und Wiederholungsprüfungen werden in der Regel (Ausnahmen sind Modulprüfungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden) im Prüfungszeitraum der HfWU angeboten.
- (4) Die Aushändigung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde setzen voraus, dass alle in der tabellarischen Aufstellung unter 2. genannten Modulprüfungen erbracht sind.
- (5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie enthält in der Regel einen empirischen Teil, der auf der Durchführung von Untersuchungen, Experimenten oder Umfragen basiert. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

1.3. Notengewichtung

Die Gewichtung der Noten der einzelnen Modulprüfungen für die Gesamtnote ergibt sich aus der tabellarischen Aufstellung unter 2. entsprechend der dort genannten Credits.

Legende:

CR	= Credits
D/E	= Veranstaltung kann auch in englischer Sprache stattfinden
ECTS	= European Credit Transfer System
eK	= E-Klausur
GM	= Gewichtung für Modulnote (in%)
K	= Klausur
M	= mündliche Prüfung
Ma	= Masterarbeit
Mo	= Monate
MP	= Modulprüfung
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
O	= Modul wird Online durchgeführt
PV	= Prüfungsvorleistung
R	= Referat / Präsentation
S	= Schriftliche / zeichnerische Arbeit
SoSe	= Sommersemester
SPO-AT	= Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunde
WiSe	= Wintersemester
WM	= Wahlmodul

2. Übersicht über Module und Modulprüfungen

Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	NG	Bemerkungen
1	206-001	Grundlagen Prozessmanagement <i>Principles of process management</i>	5	3		StA		5	
	206-002	Prozessoptimierung <i>Process optimisation</i>	5	4		StA		5	
	206-014	Prozesscontrolling <i>Process controlling</i>	5	4		K 90		5	
	206-015	Moderationskompetenz <i>Presentation skills</i>	5	4		R		5	
	Gesamt Semester 1			20	15				20
2	206-016	Digitalisierung im Prozessmanagement <i>Digitisation in process management</i>	5	4		StA		5	
	206-017	Systematisches Projektmanagement <i>Systematic project management</i>	5	3		StA		5	
	206-018	Organisationsdesign und Transformationsmanagement <i>Organisational design and transformation management</i>	5	4		StA		5	
	206-019	Beratungskompetenz <i>Advisory skills</i>	5	4		R		5	
	Gesamt Semester 2			20	15				20
3	206-020	Nachhaltiges Qualitätsmanagement <i>Sustainable quality management</i>	5	4		StA		5	
	206-021	Lieferkettenmanagement <i>Supply chain management</i>	5	4		K 90		5	
	206-022	Prozesse in Höchstleistungsorganisationen <i>Processes in high performance organisations</i>	5	4		StA		5	
	206-023	Vorbereitungsseminar Masterarbeit <i>Preparation seminar Master Thesis</i>	5	1		StA		5	
	Gesamt Semester 3			20	13				20
4	206-013	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	30			Ma 4 Mo		30	
	Gesamt Semester 4			30				30	
Gesamt Studium			90	43				90	

3. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2024 in Kraft. Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung.

Nürtingen, den 13. Februar 2024

Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor